



TSG Kraftwerk Boxberg Weißwasser e. V.

SATZUNG

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Maßregelung	4
§ 8 Organe	4
§ 9 Die Delegiertenversammlung	4
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Ehrenmitglieder	6
§ 13 Jugendordnung	6
§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.....	6
§ 15 Auflösung	7
§ 16 Inkraftsetzung.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Sportverein trägt den Namen "TSG Kraftwerk Boxberg Weißwasser e.V.", in der Kurzform "TSG KW Bx Weißwasser e.V." und hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser / Sachsen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist mit seinen Abteilungen und eigenständigen Übungsgruppen (ÜG) den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen e.V. angeschlossen und erkennt deren Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen, er ist berechtigt zur Unterstützung des Ehrenamtes hauptamtliche Mitarbeiter oder Stundenkräfte zu binden. Diese können auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

(2) den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung in der Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Ein Einspruch muss innerhalb 4 Wochen erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand nachfolgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - g) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Stimmberechtigt sind:
1. der Vorstand
 2. Ehrenmitglieder
 3. Delegierte der Abteilungen nach einem Delegiertenschlüssel, der in der Wahlordnung festgelegt wird. Die Delegierten sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels

schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeiten mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Jugendwart
 - e) Vertretern der Sportabteilungen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegier-

tenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen (Wahl-, Beitrags-, Geschäfts- und Kassenordnung) erlassen und fasst Beschlüsse und Anträge. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB (vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich...) sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der SchatzmeisterSie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Ein anderes Vorstandsmitglied kann mit der Leitung beauftragt werden.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan und die Art der Kassenführung.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 13 Jugendordnung

- (1) Die Vereinsjugend erarbeitet im Rahmen der Satzung eine eigene Jugendordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel selbständig und ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss hat die Kasse des Vereins, die Kassenbücher und Belege des Vereins einschließlich der Unterkonten der Sportabteilungen und eigenständigen Übungsgruppen (ÜG) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Einsatz in den Abteilungen und ÜG erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss erstattet der Delegiertenversammlung einen

Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss wird gleichzeitig als Beschwerdeausschuss eingesetzt. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

§ 15 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Satzung wurde zur Delegiertenversammlung am 01. März 2014 beschlossen.